

No. LXXXVIII. Deklaration des §. 44. der Städte-Ordnung vom 19ten November 1808., in Betreff des Beitrags der Schutzverwandten zu den städtischen Lasten und Pflichten. D. d. den 11ten Dezember 1809.

Es ist zwar in dem §. 44. der Städte-Ordnung vom 19ten November 1808. deutlich festgesetzt worden:

daß die Schutzverwandten zu den städtischen Lasten und Pflichten, imgleichen zu den öffentlichen Anstalten, und zwar

- a) nach Maaßgabe ihres Gewerbes und ihrer Vermögensumstände in einem angemessenen Verhältnisse mit den Bürgern, und
- b) zu den letztern nur dann, wenn sie den Vortheil derselben mitgenießen, beitragen sollen.

Da aber bei der Auslegung dieser Gesetzstelle hauptsächlich über den Begriff der Angemessenheit desjenigen Verhältnisses, welches zwischen den Beiträgen der Bürger und der Schutzverwandten zu beobachten ist, vielfache Zweifel Statt gefunden haben; so haben Wir Allerhöchst-Selbst für nöthig gefunden, zur nähern Erläuterung des gedachten §. 44. Folgendes zu verordnen:

§. 1. Ein jeder Schutzverwandte hat, als solcher, zu allen städtischen Lasten und Pflichten, und zu den öffentlichen Anstalten, deren Vortheil er mit genießt, zwei Dritttheile desjenigen Satzes beizutragen, auf welchen sich sein Beitrag nach Maaßgabe seines Gewerbes und seiner Vermögensumstände belaufen würde, wenn er Bürger wäre.

§. 2. Die Gehalte aller vom Staat unmittelbar angestellten Beamten, die in Unserm wirklichen Dienste stehen, sie mögen übrigens Bürger oder Schutzverwandte seyn, dürfen hiebei nicht mit zur Beschätzung gezogen, sondern davon soll zu den Kommunal-Lasten ihres

Wohnorts ein fester und gleichmäßiger Beitrag errichtet werden, den Wir hiennt für jetzt, mit Einschluß des bisherigen Gehaltsierosises, bei Gehalten unter = 250 Rthlr. auf 1 Prozent, bei Gehalten von 250 Rthlr. bis 500 Rthlr. exclusive auf anderthalb Prozent, und bei allen Gehalten von 500 Rthlr. und darüber auf 2 Prozent des Gehalts festsetzen, und Uns nach Umständen zu ermäßigen und zu erhöhen vorbehalten. Es versteht sich von selbst, daß in denjenigen Orten, wo zu dem obgedachten Behuf geringere Beiträge hinreichend seyn sollten, nicht mehr erhoben werden darf, als das Bedürfniß erfordert, und daß Unsere Offizianten in Absicht ihres etwaigen sonstigen Vermögens gleich andern Bürgern oder Schutzverwandten, je nachdem sie zu der einen oder der andern Klasse gehören, zu behandeln sind.

§. 3. Von diesen Festsetzungen bleibt jedoch die Angemessenheit wegen Bezahlung der außerordentlichen Kriegssteuern und sonstigen Kriegsschulden, zu deren Tilgung die Einkommensteuer allgemein eingeführt ist, oder noch eingeführt werden wird, ausdrücklich ausgenommen, und behält es in Absicht derselben bei den emanirten oder noch zu emanirenden Kriegsschulden- und Einkommen-Steuer-Regiments lediglich sein Bewenden.

Hiernach hat Jedermann und insbesondere Unsere Provinzial-Regierungen, die Magistrate und Stadtverordneten-Versammlungen sich gebührend zu achten.

Gegeben Königsberg, den 11ten Dezember 1809.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Altenstein. Dohna.